

Welches Interesse haben Versichertengemeinschaften und Steuerzahler?

Beobachtungen zu einer Begründungspraxis des Bundessozialgerichts

Katie Baldschun

I. Einleitung

Wie entscheiden Sozialrichter:innen? Diese Frage kann verschiedene Aspekte und Phasen betreffen, schon wenn allein der Weg vom Eingang einer Klage bis zum Abschluss des Verfahrens betrachtet wird, und sie kann zum Beispiel aus verfahrensrechtlicher¹, soziologischer², politikwissenschaftlicher³ oder psychologischer⁴ Perspektive gestellt und mithilfe der der jeweiligen Disziplin eigenen Kriterien ausschnittsweise beantwortet werden. Dabei können die Antworten konkret oder abstrakt ausfallen, sie werden nur zu Teilbereichen Eindrücke liefern, aber nebeneinandergelegt – je mehr, desto besser – Konturen eines Bildes ergeben.

„Entscheidung“ im engen rechtswissenschaftlichen Sinne sind Urteil (§ 125 SGG) und Beschluss (§ 142 SGG)⁵; das Sozialgerichtsgesetz⁶ kennt zudem den Gerichtsbescheid (§ 105 SGG). Die Beteiligten des Rechtsstreits erhalten Kenntnis von der Entscheidung im Fall eines Urteils aufgrund mündlicher Verhandlung durch die Verkündung, womit das Verlesen der Urteilsformel, also des Tenors, im Termin gemeint ist (§ 132 Abs. 2 SGG). In den übrigen Fällen erfahren die Beteiligten das Ergebnis durch die Zustellung der Entscheidung (§ 133 SGG). Auch ein verkündetes Urteil wird noch abgefasst, ausgefertigt und den Beteiligten zugestellt (§§ 134 ff. SGG). Die Beteiligten erhalten somit ein Textdokument, dessen notwendiger In-

1 Vgl. Welti und Mushoff in diesem Band.

2 Vgl. Blome und beide Beiträge von Schulz in diesem Band.

3 Vgl. Schulz zum Forschungsstand in diesem Band.

4 Allgemein dazu etwa Effer-Uhe/Mohnert, Psychologie für Juristen.

5 Für die Landessozialgerichte s. auch § 153 Abs. 4 SGG.

6 Zudem die Verwaltungsgerichtsordnung (§ 84 VwGO) und die Finanzgerichtsordnung (§ 90a FG).

halt (§ 131 Abs. 1, §§ 134, 142 SGG)⁷ vom Gesetz vorgegeben ist. Hierzu gehören zentral die Entscheidungsgründe (Urteile) bzw. die Begründung (Beschlüsse). Das Verfahrensrecht schreibt also vor, dass den Beteiligten schriftlich zu erklären ist, warum „das Gericht“ so entschieden hat, wie der Spruchkörper (oder Einzelrichter) zu seinem Ergebnis gekommen ist. Das „Schreiben“ von Urteilen und Beschlüssen ist wesentlicher, wenn auch nicht unbedingt in quantitativer Hinsicht Hauptbestandteil der richterlichen Tätigkeit⁸. Welche Bedeutung der Begründungstext für die Beteiligten hat, könnte eine interessante Teilfrage für empirische Forschung zu Zugang⁹ zum und Verständlichkeit von Recht sein. Urteile und Beschlüsse, die veröffentlicht und damit über den Kreis der Verfahrensbeteiligten hinaus bekanntgegeben werden, spielen als Textgattung der Rechtswissenschaft und für die Rechtsanwendung eine ganz eigene Rolle.

II. Entscheidungstexte und Begründungspraxis, Wirkung auf weiteres Entscheiden

Ein Urteil sagt durch Tatbestand und Entscheidungsgründe (§ 135 SGG), was ist („Urteilsstil“). Die Entscheidung bestätigt die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes oder stellt seine Rechtswidrigkeit fest, sie bejaht oder verneint soziale Rechte und Leistungsansprüche. Damit legt sie Wirklichkeit fest, teilt zu und entzieht, verteilt mithin Ressourcen und sichert die Verteilung und das Verteilte ab. Das Urteil gehört, mit Bourdieu gesprochen, zu der Klasse von Handlungen, die bezeichnen oder instituieren; es ist mit autorisiertem Mandat ausgestattet und hat die Macht, universell anerkannt zu werden.¹⁰

Bei Anwendung des Rechts auf einen Sachverhalt sind mehrere Ergebnisse denkbar. Zur Begründung der Entscheidung verweist die anerkannte Rechtsdogmatik auf die streitentscheidende Norm und die Methoden der Auslegung. Bei mehr als einer möglichen rechtlichen Würdigung ist (nahezu) jedes Ergebnis „richtig“, solange es vertretbar und (gut) begründet ist. Mit diesem Vorgehen können Richter:innen auch zu Ergebnissen kommen, die bis dahin nicht oder nur von wenigen vertreten wurden. Hier

7 Einschränkungen bzw. Ausnahmen regeln § 136 Abs. 3 und 4 SGG.

8 Vgl. Leopold in diesem Band.

9 Vgl. Mushoff in diesem Band.

10 Bourdieu, Die Kraft des Rechts, S. 35; vgl. auch Nour Sckell, Bourdieus juristisches Feld, S. 251 f.

können Vorverständnis, Normverständnis und individuelle Haltungen und (Wert-)Vorstellungen der Richter:innen Einfluss haben. Um zu erfahren, in welchem Verhältnis diese Aspekte zueinander stehen, welche Rolle das Regelwerk, das Vorverständnis und die Haltungen der Richter:innen, die allgemeine Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik und der politische Diskurs für die Entscheidungsfindung spielen, sind mehrere Einfallstore und damit Untersuchungsansätze denkbar.

Rechtsprechung ist Sprechen, also der Gebrauch von Sprache. Hier soll Untersuchungsgegenstand die Entscheidung in Form des abgefassten Textes sein, als Produkt der Rechtspraxis, das die Entscheidung zugleich herleitet und begründet. Im Recht und im Rechtsstreit wird durch und über Begriffe gestritten. Normen sind in Gesetzestexte gegossen. Deren Anwendung, Auslegung, Konkretisierung erfolgt über neuen Text. Häufig entstehen dabei über den Normtext hinaus weitere, neue Formulierungen, die zu feststehenden Formeln, Sprachmustern oder Argumentationsfiguren werden. Auch der sozialgerichtliche Rechtsstreit um individuelle Leistungsansprüche wird zum Teil über Begriffe geführt, die nicht unmittelbar zu den im Gesetz geregelten Tatbestandsvoraussetzungen gehören. Diese Formeln oder Figuren können Aufschluss auf Vorstellungen von der Ausgestaltung des Sozialstaates geben.

Von großer Bedeutung für das Urteil als Textgattung der Rechtswissenschaft ist die veröffentlichte und insbesondere die über Datenbanken zugängliche Rechtsprechung, auch wenn sie nur einen Bruchteil der Zahl der insgesamt ergangenen Entscheidungen darstellt. Sie ist öffentlich wahrnehmbar, wird von der rechtswissenschaftlichen Literatur und der Wissenschaft im Allgemeinen rezipiert, und nicht zuletzt ist sie die für Richter:innen der leicht heranzuziehende Rechtsprechungstext. Die veröffentlichte Rechtsprechung hat damit erheblichen Einfluss auch auf die weitere Rechtsfindung. Es existieren kostenfreie¹¹ und kostenpflichtige¹² Datenbanken. Eine der für die Praxis bedeutsamsten dürfte diejenige der Juris GmbH sein, weshalb sie sich als Datenquelle für die veröffentlichte Rechtsprechung gut eignet.

11 Zum Beispiel sozialgerichtsbarkeit.de

12 Zum Beispiel beck-online.de, juris.de.

III. Das Interesse der Versichertengemeinschaft und der Steuerzahler

1.

Die Versichertengemeinschaft ist eine gängige Figur im Sozialrecht. Das zeigt die schiere Datenfülle¹³ zu diesem Begriff: Die Textsuche bei Juris in den Kategorien Rechtsprechung, Kommentare, Zeitschriften und weiteren erzielt bei Einschränkung auf das Gebiet Sozialrecht über 4.500 Treffer, bei beck-online sind es über 6.000. Allein in der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit listet Juris 3.300 Treffer. Im „Text ohne Tatbestand“, also in den Entscheidungsgründen¹⁴, sind es noch über 2.600 Treffer.

In der Rechtswissenschaft ist die Versichertengemeinschaft die organisierte Vielheit¹⁵, auf die nach der gängigen Definition von Sozialversicherung ein möglicher, in seiner Gesamtheit schätzbarer Bedarf zur gemeinsamen Deckung verteilt wird¹⁶. Schon das Wort „Gemeinschaft“ evoziert Bilder und Bedeutungen, die genauerer Betrachtung wert wären. In diesem Beitrag soll jedoch der Blick auf einen bestimmten Gebrauchskontext¹⁷ gerichtet und dieser beschrieben werden: das Interesse der Versichertengemeinschaft in der Begründungspraxis des Bundessozialgerichts¹⁸. Die zu diesem Zweck durchgeführte Umfeld-Suche¹⁹ in der Datenbank Juris wirft für das BSG 272 Treffer aus.

13 Die Suchanfragen, auf die sich der Beitrag im Folgenden bezieht, wurden zuletzt durchgeführt im April 2025.

14 Nicht ganz exakt, da auch Beschlüsse durchsucht werden.

15 Oder deren Teil, wenn man die weiteren Beitragszahler (also vor allem die Arbeitgeber) als diejenigen, die auch zur Deckung beitragen, zur „organisierten Vielheit“ zählt; dazu kurz etwa Baldschun, *Die Steuerzahler*, S. 179, 180 m.w.N.

16 BVerfG, Beschluss vom 8.4.1987, 2 BvR 909/82 u.a., juris Rn. 95; zum Versicherungsvertrag Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, VVG § 1 Rn. 1 ff.; zur verwaltungsgerichtlichen Rspr. BVerwG, Urteil vom 29.9.1992, 1 A 26/91, juris Rn. 14.

17 Baldschun, *Die Steuerzahler*, S. 184 ff.; ausführlich Vogel/Pötters/Christensen, *Rechterecht der Arbeit*, S. 80 ff.; vgl. auch Vogel/Christensen, *Neuer Rechtsempirismus*, S. 110 ff.

18 Auch der Blick auf die Instanzgerichte wäre von Interesse, soll aber hier angesichts der großen Trefferzahl von über 900 unterbleiben.

19 In der hier durchgeführten Umfeldsuche werden die Suchparameter so gewählt, dass solche Ergebnisse angezeigt werden, bei denen die beiden Begriffe „Interesse“ und „Versichertengemeinschaft“ vorkommen und von nicht mehr als fünf anderen Begriffen getrennt sind. Natürlich ist auch jeder andere Abstand wählbar.

2.

In der diachronen Betrachtung zeigt sich, dass die Formel erstmals 1959 verwendet wird, die Häufigkeit steigt dann über 15-mal in den 1960er-Jahren und 43-mal in den 1970er-Jahren auf einen Höhepunkt in den 1980er-Jahren mit 82 Treffern. Die Kurve flacht sodann über 50 (1990er-Jahre) und 46 (2000er-Jahre) wieder ab auf 25 Treffer in den 2010er-Jahren, zur Mitte der 2020er-Jahre sind es derzeit zehn Treffer, was für ein vergleichbares Niveau wie im letzten Jahrzehnt spricht. Im Jahrzehnt der häufigsten Verwendung der Formel entfällt ein erheblicher Teil (rund 43 Prozent) auf Entscheidungen im Recht der Arbeitsförderung bzw. der Arbeitslosenversicherung, worunter wiederum Entscheidungen zur Frage des Eintritts einer Sperrzeit gemäß § 119 Arbeitsförderungsgesetz (AFG)²⁰ den größten Anteil bilden.

197 der 272 Treffer lohnen der genaueren Betrachtung, weil es zum einen um das „Interesse“ der „Versichertengemeinschaft“ geht²¹ und sie zum anderen Teil der Entscheidungsbegründung sind²². Betrachtet werden soll hier in der Regel nur der konkrete Satz, zum Teil sein näheres Umfeld, in Einzelfällen wird der rechtliche Kontext beschrieben. Finden sich (zufällig) im Umfeld eine vergleichbare Formel (wie etwa die „Belange der Versichertengemeinschaft“) oder eine Gleichstellung mit einem anderen Begriff (wie etwa „Solidargemeinschaft“), können diese auch Aufschluss auf die Argumentation geben. Klarzustellen ist, dass der vorliegende Beitrag nicht auswertet, welches Ergebnis die jeweilige Entscheidung hat, also wer obsiegt hat, und ob und inwieweit das „Interesse der Versichertengemeinschaft“ dafür als tragend angesehen werden kann.

3.

Welche Interessen haben die Versichertengemeinschaften in den verschiedenen Sozialversicherungszweigen nach der Vorstellung des jeweils die

20 Heute geregelt in § 159 SGB III.

21 In der kürzesten Phrase als „Interesse der Versichertengemeinschaft“ oder – länger – „Versichertengemeinschaft, die ein Interesse an...“ oder „Interessen des Arbeitslosen gegen die der Versichertengemeinschaft [...] abzuwägen“. Nicht berücksichtigt werden hingegen Sätze, in denen zwar beide Begriffe verwendet werden, aber nicht in der Bedeutung zusammengehören.

22 Die weiteren Treffer entfallen insbesondere auf Formulierungen im Tatbestand und geben dort den Beteiligtenvortrag wieder.

schriftlichen Entscheidungsgründe verfassenden Senats? Längst nicht in allen Entscheidungen wird der Inhalt des behaupteten Interesses beschrieben oder hergeleitet, doch in vielen wird es durchaus konkretisiert.²³ Hier kann man Gemeinsamkeiten der Rechtsgebiete erkennen, aber auch Formulierungen, die mit den jeweiligen Eigentümlichkeiten, insbesondere dem versicherten Risiko oder der Eigenart der Leistungen, zusammenhängen.

Tabelle 1: Konkretisiertes Interesse der Versichertengemeinschaft nach Rechtsgebieten (Auswahl)

Rechtsgebiet	allgemein	spezifisch
Arbeitsförderungsrecht / Arbeitslosenversicherung	– möglichst weitgehender Ausschluss ungerechtfertigter Risiken – möglichst rasche Entlastung von den finanziellen Folgen (der Arbeitslosigkeit) – (und damit letztlich) die Gewährleistung eines funktionsfähigen und finanzierbaren Versicherungssystems – nicht uneingeschränkt Begrenzung von Leistungen – nicht, den Arbeitnehmer von der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen abzuhalten	– Eintritt der Arbeitslosigkeit sowohl älterer als auch jüngerer Arbeitnehmer verhindern – Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses; Beibehalten der Arbeitsstelle; Festhalten an Beschäftigung; Fortbestand der bisherigen unbefristeten Beschäftigung – Abwarten der Kündigung – für die Beschäftigungslosigkeit nur bei zeitgleicher Eheschließung eintreten – möglichst baldige / umgehende Beendigung der Arbeitslosigkeit – möglichst schnelle Eingliederung des Arbeitslosen – sofortige Vermittelbarkeit des Arbeitslosen – möglichst weitreichenden Verfügbarkeit des Arbeitslosen – berufliche Eingliederungschancen erhöhen – Zuwachs an beruflichen Fertigkeiten – in neuer Tätigkeit erworbene Qualifikationen, da dann leichter vermittelbar – tatsächliche Durchführung einer geförderten Umschulung – Doppelbezug von Arbeitsentgelt und Alg vermeiden – nicht ohne zwingende Notwendigkeit zum Eingehen eines völlig ungünstigen Arbeitsvertrages drängen – Schutz gegen einen verfrühten sozialen Abstieg
Krankenversicherungsrecht einschl. Kassenarztrecht	– möglichst effektive und sparsame Verwendung der (öffentlichen) Mittel – wirksame soziale Sicherung der Bürger [deshalb pflichtgemäße u. pünktliche Beitragszahlung]	– wirtschaftliche Behandlungsweise – Begrenzung der Beitragsbelastung – Durchsetzung des Wirtschaftlichkeitsgebots – Einhaltung des Sachleistungsprinzips zur Sicherung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen

23 In den Treffern finden sich zudem Formulierungen, in denen mit dem „Interesse der Versichertengemeinschaft“ Gebote, Pflichten, Obliegenheiten begründet werden (z.B. die „Mitteilung und die Anzeige aller für die ordnungsgemäße Abwicklung der Versicherung notwendigen Umstände“); diese bleiben in der Betrachtung hier außen vor.

Welches Interesse haben Versichertengemeinschaften und Steuerzahler?

Rechtsgebiet	allgemein	spezifisch
	– ordnungsgemäße Leistungserbringung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen – Chance einer vorzeitigen Beendigung des aktuellen Leistungsfalls	– dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende und den medizinischen Fortschritt berücksichtigende medizinische Versorgung – Begrenzung auf die nachweisbar medizinisch notwendigen Leistungen – Maßnahmen, die überflüssig von vornherein keinerlei Aussicht auf Erfolg, unterbleiben – wesentliche Besserung oder gar Beseitigung des Leidens, damit günstige Wirkung auf die spätere Erwerbsfähigkeit – Rehabilitation des arbeitsunfähigen Versicherten – regional bedarfsgerechte Versorgung – gute Erreichbarkeit von Ärzten und Psychotherapeuten im gesamten Planungsbereich – Versorgungsangebot im näheren Wohnumfeld – bedarfsgerechte Versorgung mit wirtschaftlich arbeitenden und leistungsfähigen Krankenhäusern – zügiger Abschluss Prüfverfahren – möglichst niedriges Preisniveau – Abwehr unberechtigter Vergütungsansprüche – extensive Erbringung von Früherkennungsmaßnahmen (statistische Aufschlüsse, Verringerung der Kosten für kurative Leistungen) – Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen
Rentenversicherungsrecht	– Bestands- und Finanzierungs(-interesse) – übermäßige Belastung / finanzielle Mehrbelastungen vermeiden – ordnungsmäßiger Eingang der Beiträge (zur Ermöglichung der Rentenzahlungen) – Schutz des Vermögens (aus dem Renten zu zahlen sind) – gleichmäßig allen Versicherten nur dem materiellen Recht entsprechende Leistungen gewähren – Ausgaben des Leistungsträgers zur Erfüllung rückständiger Leistungen in vertretbarem Umfang gering halten (dadurch annähernd kalkulierbar)	– Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen (zur Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung) – Kostenneutralität des Versorgungsausgleichs – Tilgung möglichst des gesamten auf die wiederaufgelebte Witwenrente anzurechnenden Teils der Abfindung durch Verrechnung mit der Rente
Unfallversicherungsrecht		– wirksame Unfallverhütung – zu hohe Verletztenrente nicht zur Dauerrente werden lassen
Pflegeversicherungsrecht	– Beitragssatzstabilität	– Beendigung des Vertragsverhältnisses [mit Pflegeeinrichtung]

In der Konkretisierung des „Interesses der Versichertengemeinschaft“ im Recht der Arbeitsförderung gibt sich die schon historisch im Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung von 1927²⁴ angelegte Doppelnatur des Sicherungssystems zu erkennen: Diese liegt darin, einerseits Sozialversicherungszweig zur Absicherung des Risikos Entgeltausfall bei Arbeitslosigkeit zu sein und zum anderen die arbeitsmarktpolitische Aufgabe zu übernehmen, durch Vermittlung den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu unterstützen (jetzt: § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB III) und dazu beizutragen, dass ein hoher Beschäftigungsstand erreicht und die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert wird (§ 1 Abs. 1 Satz 4 SGB III). In den spezifischen Formulierungen des BSG wird der Versichertengemeinschaft etwa ein Interesse an der Qualifizierung und Vermittelbarkeit der Arbeitslosen zugeschrieben, was dem allgemein beschäftigungspolitischen und auch individuell ausgerichteten (weiter-)bildungspolitischen Gedanken der Arbeitsförderung²⁵ entspricht. Das Interesse an Qualifizierung zur leichteren Vermittelbarkeit steht zugleich mit einem Interesse in Zusammenhang, Arbeitslosigkeit und damit den Versicherungsfall zu beenden, was – in anderen der aufgefundenen Formulierungen – möglichst bald, schnell, umgehend erfolgen soll. Dem entspricht, dass das Interesse der Versichertengemeinschaft in unterschiedlichen Formulierungen auch dahin konkretisiert wird, dass ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis aufrechterhalten bleibt. Der Versicherungsfall soll also möglichst vermieden oder schnellstmöglich beendet werden. Diese Ziele finden Anschluss an das allgemeiner formulierte Interesse, ungerechtfertigte Risiken möglichst weitgehend auszuschließen und möglichst rasch von den finanziellen Folgen der Arbeitslosigkeit entlastet zu werden. Es finden sich insoweit vereinzelt diesen Gedanken einschränkende Formulierungen, denn nicht im Interesse der Versichertengemeinschaft soll es auch liegen, Leistungen uneingeschränkt zu begrenzen und den Arbeitnehmer von der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen abzuhalten. Schließlich liegt es auch im Interesse der Versichertengemeinschaft, einen Schutz gegen einen verfrühten sozialen Abstieg zu bieten. Zumindest die letztgenannten Formulierungen knüpfen an die – durchaus naheliegende – Überlegung an, dass (schon begrifflich) eine Versichertengemeinschaft aus einzelnen Versicherten besteht. Den Zusammenhang und die Folgerungen

24 Näher Baldschun, VSSAR 2020, S. 379, 388 ff.

25 Siehe zur „dritten Säule“ der Arbeitslosenversicherung durch das 1969 eingeführte AFG: Baldschun, VSSAR 2020, S. 379, 402 ff.

hat das BSG prägnant so formuliert: „Da andererseits jeder beschäftigte Versicherte auch ein potenzieller Arbeitsloser ist, kann das Interesse der Versichertengemeinschaft allerdings nicht uneingeschränkt in der Begrenzung von Leistungen liegen. Das Interesse der Versichertengemeinschaft geht vielmehr von vornherein darauf, den Arbeitslosen zwar möglichst schnell wieder in Arbeit zu bringen, andererseits ihn aber auch nicht ohne zwingende Notwendigkeit zum Eingehen eines für ihn unzumutbaren Arbeitsvertrages zu drängen.“²⁶

Dass überhaupt ein „Interesse der Versichertengemeinschaft“ im Arbeitsförderungsgesetz häufig und dann ganz überwiegend gegen das Individualinteresse der oder des Versicherten in Anschlag gebracht wird, liegt an der seit 1978 und dann in ständiger Rechtsprechung verwendeten Formel, mit dem der unbestimmte Rechtsbegriff des wichtigen Grundes im Sperrzeitrecht ausgefüllt werden soll: „Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll eine Sperrzeit allgemein dann eintreten, wenn dem Arbeitslosen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung seiner Interessen mit den Interessen der Versichertengemeinschaft ein anderes Verhalten zugemutet werden kann“²⁷. Die Vorstellungen des Gesetzgebers gewinnt das BSG, wie es einigen Treffern zu entnehmen ist, dem Bericht der Abgeordneten Porten und Jaschke, der für den Ausschuss für Arbeit zum Entwurf eines Arbeitsförderungsgesetzes im Jahr 1969 erstellt wurde, und in dem unter anderem erläutert wird, dass und wie der Ausschuss die Vorschriften des Regierungsentwurfs über die Festsetzung von Sperrfristen vereinfacht und zusammengefasst, insbesondere die zunächst abschließend aufgezählten „berechtigten Gründe“ durch die Generalklausel des wichtigen Grundes ersetzt hat²⁸. Eine Auseinandersetzung mit einer „Grenzziehung zwischen den verschiedenen im AFG wirksamen Interessen“ findet sich bereits im Urteil des BSG aus dem Jahr 1979, in dem es, ganz in den Bahnen der überkommenen Debatten um den Umgang mit Arbeitslosigkeit und die Sorge vor unberechtigter oder missbräuchlicher Inanspruchnahme der Versicherung²⁹, den Zweck der Sperrzeit erläutert: „[D]ie Gemeinschaft der Beitragszahler davor [zu] schützen, daß einzelne Beitragszahler das

26 BSG, Urteil vom 30.05.1978, 7 RAr 32/77, juris Rn. 14.

27 Erstmals wohl ähnlich formuliert durch BSG, Urteil vom 30.05.1978, 7 RAr 32/77, juris Rn. 20; auch schon in der Rechtsprechung zur Sperrfrist nach dem AVAVG war eine Interessenabwägung relevant.

28 BT-Drs. V/4110, S. 20 f.

29 Baldschun, VSSAR 2020, S. 379.

Risiko der Arbeitslosigkeit manipulieren, indem sie dem Arbeitslosen einen Teil der Aufwendungen aufbürdet, die er den Beitragszahlern durch sein Verhalten verursacht“³⁰. Eine verfassungsrechtliche Verortung der Interessenabwägung findet sich in der Funktionsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung einerseits und der den Schutzbereich eines Grundrechts betreffende Entscheidung einer versicherten Person andererseits: Die Funktionsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung zu gewährleisten, entspricht nach einer Formulierung des BSG „einem sozialstaatlichen und damit mit Verfassungsrang ausgestatteten Gebot, so daß deren Rechtswert wegen der Einheit der Verfassung imstande ist, auf der Folgenseite der Wahrnehmung selbst uneinschränkbarer Grundrechte belastende Grenzen zu ziehen“³¹.

Im Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung gilt das „Interesse der Versichertengemeinschaft“, wie es das BSG konkretisiert, vor allem der Leistungsseite: Viele der Formulierungen lassen sich dem Gebot oder der Gewährleistung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen zuordnen. Die Vorgabe von Qualität und Wirksamkeit der Leistungen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes ist durch das Gesetz in der Eingangsnorm § 2 SGB V bestimmt; das Wirtschaftlichkeitsgebot als „komplexer Oberbegriff“³² wird in § 12 Abs. 1 Satz 1 SGB V durch die unbestimmten Rechtsbegriffe ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich und das Maß des Notwendigen sowie eine langjährige Rechtsprechung konkretisiert. Im Interesse im Zusammenhang mit Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung kann dabei sowohl die Begrenzung der Beitragsbelastung liegen als auch die wesentliche Besserung oder gar Beseitigung des Leidens und damit auch eine „günstige Wirkung auf die spätere Erwerbsfähigkeit“. Zum Bereich der Ausgestaltung der Leistungen gehört auch das Interesse an einer bedarfsgerechten Versorgung, worunter das Vorhandensein und die wohnortnahe Erreichbarkeit von Ärzten, Psychotherapeuten und Krankenhäusern, also der Leistungserbringer, verstanden wird. Zudem wird der Versichertengemeinschaft ein Interesse an der Verringerung der Kosten zugeschrieben (möglichst niedriges Preisniveau; Abwehr unberechtigter Vergütungsansprüche).

In den allgemeineren Formulierungen in Entscheidungen zum Krankenversicherungsrecht finden sich dann Beschreibungen, die eine gewisse

30 BSG, Urteil vom 10.05.1979, 7 RAr III/78, juris Rn. 21.

31 BSG, Urteil vom 28.10.1987, 7 RAr 8/86, juris Rn. 25.

32 Scholz in: Becker/Kingreen, SGB V, § 12 Rn. 1; zu einer ökonomischen Betrachtung Jesberger/Greß, Das Wirtschaftlichkeitsgebot des § 12 SGB V aus ökonomischer Perspektive, S. 163 ff.

Spannbreite von „Interessen“ aufzeigen und zugleich durchaus Zielrichtungen und Maßgaben betonen, die für sämtliche Sozialversicherungszweige, womöglich die sozialen Sicherungssysteme insgesamt, gelten oder gefordert werden könnten: Die wirksame soziale Sicherung der Bürger, die möglichst effektive und sparsame Verwendung der öffentlichen Mittel, die ordnungsgemäße Leistungserbringung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und (nicht auf alle Sozialleistungssysteme anwendbar) die Chance einer vorzeitigen Beendigung des aktuellen Leistungsfalls.

Das Interesse der Versichertengemeinschaft der Rentenversicherung wird in der Rechtsprechung des BSG auf die Einnahme- und Ausgabenseite gelegt. Der Zusammenhang beider Seiten wird zum Teil unmittelbar aufgezeigt, wie etwa die Formulierung eines Interesses der Versichertengemeinschaft „am ordnungsmäßigen Eingang der Beiträge zur Ermöglichung der Rentenzahlungen“³³ zeigt. Auch für diesen Versicherungszweig finden sich auf Begrenzung gerichtete Interessen wie dasjenige, übermäßige Belastungen bzw. Mehrbelastungen zu vermeiden oder Ausgaben zur Erfüllung rückständiger Leistungen in vertretbarem Umfang gering zu halten, was wiederum damit begründet wird, die Ausgaben „annähernd kalkulierbar“ zu halten. Allgemeiner formuliert hat die Versichertengemeinschaft ein „Bestands- und Finanzierungsinteresse“.

Die Interessen der Versichertengemeinschaften der gesetzlichen Unfall- und der sozialen Pflegeversicherung spielen hingegen in der BSG-Rechtsprechung als Argumentationsfigur so gut wie keine Rolle (zwei bzw. ein Treffer): Im Interesse der Unfallversichertengemeinschaft liegt die Unfallverhütung – und damit die in der Aufzählung des Gesetzes erste Aufgabe der Unfallversicherung (§ 1 Nr. 1 SGB VII). In Betracht kommt für das BSG auch ein Interesse, eine „zu hohe Verletztenrente nicht zur Dauerrente werden“ zu lassen.³⁴ Die Pflegeversichertengemeinschaft hat „insbesondere“ ein Interesse an Beitragssatzstabilität, das zwar zunächst eher unspezifisch ist. Im Leistungserbringungsrecht soll dieses dann aber ein Interesse an der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit einer Pflegeeinrichtung begründen.³⁵

33 BSG, Urteil vom 1.11.1968, 12 RJ 342/66, juris Rn. 19.

34 BSG, Urteil vom 9.3.1978, 2 RU 105/77, juris Rn. 16.

35 BSG, Urteil vom 12.6.2008, B 3 P 2/07 R, juris Rn. 28, 41.

Tabelle 2: Konkretisiertes Interesse der Versichertengemeinschaft ohne spezifischen Bezug zu einem Rechtsgebiet (Auswahl)

Bezugsthema	Konkretisierung des Interesses
allgemein	– finanzielles (Int.) – unvorhergesehene Belastungen verhindern – Überschaubarkeit des finanziellen Risikos
Versicherungsverhältnis	– Klarheit und Überschaubarkeit der Versicherungsverhältnisse – einheitliche Klärung der Statusfrage – Weiterversicherung auf Arbeitnehmer beschränken, die innerhalb von 10 Jahren eine Pflichtbeitragszeit von 60 Monaten zurückgelegt haben (erst nach einer Beitragszeit, die der Erfüllung der Wartezeit entspricht, echtes Mitglied der Versichertengemeinschaft)
Beiträge, Forderungen	– Voraussehbarkeit der Beiträge und der Beitragstragung – ordnungsgemäße Beitragsentrichtung – Vermeidung drohender Beitragsausfälle – Nachentrichtungsverfahren zügig abwickeln – Beanstandung unwirksamer Beitragsleistung aussprechen – Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen den Arbeitgeber
Verfahren, Rückabwicklung	– Finanz- und Verwaltungsklarheit – Herstellung der wahren Rechtslage – vor dem Schaden aus fehlgeleiteten Sozialleistungen bewahrt bleiben – Abwehr unberechtigter Leistungsansprüche – Änderung(-sinteresse) – zügige Rückabwicklung zu Unrecht erbrachter Leistungen – Rücknahme für die Zukunft, Ermessensreduzierung auf Null

Betrachtet man die Konkretisierungen des „Interesses der Versichertengemeinschaft“ in Formulierungen ohne konkreten Bezug zu einem Rechtsgebiet, lassen sich diese ordnen in Interessen, die das Versicherungsverhältnis bzw. Statusfragen betreffen, die Einnahmeseite (Beiträge und sonstige Forderungen) und das Verfahren zum Schutz vor oder zur Rückabwicklung nach zu Unrecht erbrachten Leistungen. Zudem finden sich sowohl sehr allgemein gehaltene („finanzielles Interesse“) als auch auf das Versicherungsspezifische abstellende („Überschaubarkeit des finanziellen Risikos“) Konkretisierungen.

4.

Es stellen sich zwei Fragen: Welches ist das jeweilige Einfallstor, um die Formel der Interessen der Versicherten in einer Entscheidungsbegründung

heranzuziehen? Und was kann die Grundlage dafür sein, etwas als Interesse(n) der jeweiligen Versichertengemeinschaft anzusehen?

Zur ersten Frage soll die Antwort hier nur angerissen werden: Unbestimmte Rechtsbegriffe³⁶ – Beispiele finden sich etwa im wichtigen Grund, der Zumutbarkeit oder der Behandlungsbedürftigkeit – und das Erfordernis von Ermessensausübung, Verhältnismäßigkeitsprüfung und anderen Abwägungen öffnen die Argumentation für den Begriff der Interessen.

Der zweiten Frage soll im hier möglichen Rahmen vertiefter nachgegangen werden. Interessen mit unterschiedlichen Motiven haben Individuen und Kollektive, das jeweilige Handeln kann interessengeleitet sein.³⁷ Haben oder beziehen sich Kollektive auf gemeinsame Interessen, bedarf es dazu einer Willensbildung oder jedenfalls Bewussterwerdung darüber. Nahelegend wäre es daher, wenn von Interessen eines Kollektivs die Rede ist, darauf abzustellen, was dieses selbst als Interesse formuliert. Eine weitere Möglichkeit wären empirische Untersuchungen zu den Interessen der Versicherten, die Rückschlüsse auf Interessen „der Gemeinschaft“ ermöglichen könnten. Weder aber haben die Versicherten in den jeweiligen Zweigen der Sozialversicherung einen Willensbildungsprozess zu ihren Zielen durchlaufen und diese als Interessen artikuliert, noch ist bislang, soweit ersichtlich, empirische Forschung dazu durchgeführt worden. In der Einzelfallentscheidung der Sozialgerichte könnte den aus dem Kreis der Versicherten stammenden ehrenamtlichen Richter:innen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 SGG) neben der besonderen Sachkunde³⁸ auch die Funktion zugeschrieben werden, das Interesse der Versicherten etwa bei der Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe zu artikulieren.³⁹ Der Gesetzgeber hatte bei Einführung des Sozialgerichtsgesetzes sogar die Vorstellung einer gemeinsamen Interessenvertretung durch beide Kreise: Die ehrenamtlichen Richter:innen, so die Begründung, „repräsentieren [...] die Versichertengemeinschaft, an deren

36 Zur insbesondere historischen Betrachtung unbestimmter Rechtsbegriffe als Einfallstor für die richterliche Rechtsfortbildung durch das BSG Rudloff/von Miquel, Das Bundessozialgericht und die Formierung des westdeutschen Sozialstaats, S. 314 ff.

37 Schroeder/Greef/Kiepe, Bund der Steuerzahler, S. 196, mit Verweis auf Grotz/Schroeder, Das politische System der Bundesrepublik Deutschland.

38 BSG, Urteil vom 15.10.1964, 7 RAR 63/63, juris Rn. 64.

39 Zur „interessenpluralen“ Zusammensetzung der Widerspruchsausschüsse Fischer/Welti, Das Widerspruchsverfahren und die Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung, S. 83.

Schicksal der Arbeitnehmer in gleicher Weise interessiert ist wie der Arbeitgeber“⁴⁰.

Das BSG behauptet in seinen Entscheidungen allerdings weder ausdrücklich noch implizit, sich auf die artikulierten oder empirisch ermittelten Interessen der Gruppe der Versicherten zu beziehen. Will die Beschreibung des Interesses aber nicht bloße Setzung sein, bedarf es einer Verankerung in Recht und Gesetz.

Finden sich also verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Grundlagen für die oben zusammengetragenen Konkretisierungen? Für den überwiegenden Anteil der oben dargestellten „Interessen“ gibt es eine gesetzliche Anknüpfung oder zumindest eine mögliche Herleitung. So entsprechen die auf Vermeidung und Beendigung der Arbeitslosigkeit, auf die Vermittelbarkeit und Qualifizierung der arbeitslosen Personen gerichteten Interessen einigen der in § 1 SGB III genannten Zielen der Arbeitsförderung und dem in § 4 SGB III normierten Vermittlungsvorrang. Die „Besserung und Beseitigung des Leidens“ stellt eine Beschreibung der in § 1 Satz 1 SGB V festgelegten Aufgabe der Gesetzlichen Krankenversicherung dar, von der auch die Rehabilitation umfasst ist. Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung werden durch §§ 2, 12 SGB V gefordert; die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung als Aufgabe verschiedener Akteure regeln (in einem komplexen System) die §§ 72, 99 ff. SGB V. Die Unfallverhütung ist erste Aufgabe der Unfallversicherung (§ 1 Nr. 1 SGB VII). Auch die Verpflichtung, Beiträge zu zahlen, und damit auch die Umkehr, diese einzufordern, regelt das Gesetz (für alle Zweige in §§ 20 ff. SGB IV, konkretisiert durch die besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige). In den allgemeineren Beschreibungen des Interesses sowohl in einzelnen Rechtsgebieten als auch ohne konkrete Zuordnung finden sich vielfach Formulierungen, die genau das, nämlich die Bindung an Recht und Gesetz gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, selbst ausdrücken: Die „ordnungsgemäße Leistungserbringung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen“ etwa oder, noch prägnanter, die „Herstellung der wahren Rechtslage“ sowie auch die im Zusammenhang mit dem Schutz vor „ungerechtfertigten“ Risiken oder „unberechtigten“, „fehlgeleiteten“, „zu Unrecht erbrachten“ Leistungen und Ansprüchen. Verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Einheitlichkeit der Rechtsanwendung aus dem Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 Abs. 1 GG und dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit entsprechen auch die „einheitliche

40 Deutscher Bundestag, I. Wahlperiode, Drucks. Nr. 4225, S. 16.

Klärung der Statusfrage“ und letztlich auch die „Klarheit und Überschaubarkeit der Versicherungsverhältnisse“. Und schließlich sind die „wirksame soziale Sicherung der Bürger“ und der Schutz gegen einen „verfrühten sozialen Abstieg“ bedeutungsgleich oder zumindest -ähnlich als Aufgaben des Sozialgesetzbuchs und der Sozialversicherung in § 1, § 3 Abs. 2, § 4 SGB I formuliert, die ihrerseits einfachgesetzliche Umsetzung⁴¹ des Prinzips des sozialen Rechtsstaats gemäß Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG sind. Aus diesem Prinzip wird auch das „sozialstaatliche[...] und damit mit Verfassungsrang ausgestattete[...] Gebot“ abgeleitet, die „Funktionsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung“ zu gewährleisten.⁴² Argumentativ anschlussfähig an die „Gewährleistung eines funktionsfähigen und finanzierbaren Versicherungssystems“⁴³ als Gebot von Rang wären dann letztlich viele weitere „Interessen“.

Wenn aber – der Gesetzesbindung entsprechend richtigerweise – sich die ganz überwiegende Zahl der als „Interessen der Versichertengemeinschaft“ etikettierten Ziele als Gebote und Güter des Grundgesetzes oder als Aufgaben und Maßgaben des einfachen Rechts herausstellen, wozu bedarf es dann der Formel? Rechtsdogmatisch wird man sie als überflüssig ansehen können.⁴⁴ Das zeigt folgende Überlegung: Ersetzte man beispielsweise in der Rechtsprechungsformel zum Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Prüfung zum Eintritt einer Sperrzeit das „Interesse der Versichertengemeinschaft“ durch die in § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB III normierte Zielvorgabe, dürften auch mit dieser Formel⁴⁵ die gleichen Ergebnisse begründbar sein. Umgekehrt dürfte das tatsächliche Interesse einer Versichertengemeinschaft, ließe

41 Vgl. etwa Hänlein in: Knickrehm/Roßbach/Waltermann, §§ 1-10 SGB I Rn. 2 ff.

42 BSG, Urteil vom 28.10.1987, 7 RAR 8/86, juris Rn. 25; zur Funktionsfähigkeit oder Stabilität der Sozialversicherungszweige als Gemeinwohlbelang von hohe Bedeutung etwa BVerfG, Beschluss vom 31.10.1984, 1 BvR 35/82, juris Rn. 66; BVerfG, Beschluss vom 14.5.1985, 1 BvR 449/8270, juris Rn. 73 f.; BVerfG, Beschluss vom 12.6.1990, 1 BvR 355/86, juris Rn. 82; ferner BVerfG, Beschluss vom 6.10.1987, 1 BvR 1086/82, juris Rn. 78.

43 BSG, Urteil vom 25.10.1988, 7 RAR 37/87, juris Rn. 23.

44 Kritisch zur „Leerformel“ bereits Winkler/Gagel in: Gagel, § 119 Rn. 47 f., 155, 180; zuvor auch schon Gagel in der 2. Ergänzungslieferung, Stand Januar 1986, § 119 Rn. 226 („nicht nur nichtssagend, sondern uU irreführend und gefährlich“).

45 Sie lautete dann: Eine Sperrzeit soll nur dann eintreten, wenn dem Arbeitnehmer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung seiner Interessen mit dem Ziel der Arbeitsförderung, dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken, die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verkürzen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu unterstützen, ein anderes Verhalten zugemutet werden kann.

es sich empirisch ermitteln, nicht argumentativen Eingang in die Rechtsanwendung durch Verwaltung und Rechtsprechung finden, wenn dieses Interesse dem Gesetz widerspräche.

Sprachlich ist die Formel indes von großer Symbolkraft und Wirkung. Die Versichertengemeinschaft ist in Rechtsprechung und Literatur zur Sozialversicherung nicht nur „organisierte Vielheit“, sondern Risiko-, Gefahren- und vor allem Solidargemeinschaft. Eine Solidargemeinschaft zeichnet sich durch wechselseitige Verbundenheit und wechselseitige Verantwortlichkeit aus.⁴⁶ Diese gelten nicht nur im Verhältnis zwischen den Individuen, sondern im Verhältnis des Einzelnen zur Gruppe. Solidarität wird als Zustand beschrieben, in dem die Beziehungen zwischen dem Einzelnen und dem Gemeinwesen gleichermaßen durch Eigenständigkeit und Verantwortung der Individuen und durch Anspruch und Verantwortung des Gemeinwesens gekennzeichnet sind.⁴⁷ Mit der als Solidargemeinschaft verstandenen Versichertengemeinschaft ist also das Bild eines Kollektivs gezeichnet, in dem wechselseitige Verantwortungen, Rechte und Pflichten unter den Mitgliedern und zwischen Mitglied und Kollektiv bestehen. Das Interesse der Versichertengemeinschaft muss also nach dieser Vorstellung schon deshalb auch für den einzelnen Versicherten ein stärkeres Gewicht haben als das eines beliebigen anderen Anspruchsgegners, weil jener als Mitglied der Gemeinschaft dieser gegenüber auch verantwortlich ist. Dieses Bild vermag dann auch, wie auch das BSG in mehreren Treffern ausführt, eine „im Gemeinschaftsinteresse abzufordernde Pflicht“ des Einzelnen „zur Entlastung der Solidargemeinschaft“ zu begründen.⁴⁸

5.

In der sozialgerichtlichen Rechtsprechung kommen auch die ähnlichen Formeln „Interesse der Beitragszahler“ und „Interesse der Steuerzahler“⁴⁹ vor. Während das „Interesse der Beitragszahler“ wie das der Versichertengemeinschaft ebenfalls in Entscheidungen zum Sozialversicherungsrecht als

46 Vgl. Wannagat, Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts, I. Band, S. 175.

47 Zacher in der 7. Auflage des Fachlexikons Soziale Arbeit zum Stichwort Solidarität.

48 BSG, Urteil vom 23.6.1982, 7 RAR 89/81, juris Rn. 23; BSG, Urteil vom 18.2.1987, 7 RAR 72/85, juris Rn. 28; BSG, Urteil vom 28.10.1987, 7 RAR 8/86, juris Rn. 28 (jeweils zum Eintritt einer Sperrzeit).

49 Beide auch zum Teil in Kombination mit dem Wort „Gemeinschaft“ (als Kompositum oder mit „Steuerzahler“ als Genitivattribut).

Formel und mit vergleichbarer Konkretisierung verwendet wird⁵⁰, erscheinen die „Steuerzahler“ und ihre Interessen in Entscheidungen in Rechtsgebieten, in denen es um Leistungen geht, die aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanziert werden.⁵¹

Das „Interesse der Steuerzahler“ findet als Formel in der Rechtsprechung des BSG bislang nur dreimal Verwendung.⁵² Ein Treffer ist bereits für das zuvor Dargestellte ausgewertet worden; es handelt sich um eine Entscheidung zur Frage des Eintritts einer Sperrzeit bei einem Bezieher von Arbeitslosenhilfe (Alhi). Diese wurde seinerzeit ebenfalls aus dem Bundeshaushalt finanziert: „Eine Sperrzeit soll [...] nur eintreten, wenn dem Arbeitnehmer im Interesse der Versicherungsgemeinschaft bzw. im Falle der Alhi im Interesse der Steuerzahler ein anderes Verhalten zugemutet werden kann.“⁵³ Hier findet also die Versicherungsgemeinschaft, ohne dass sie in einem weiteren Zwischenschritt begründet würde, ihre Entsprechung in „den Steuerzahlern.“ Dahinter steht, so ist zu vermuten, die Vorstellung, dass beide Kollektive jeweils die Systeme bzw. Leistungen finanzieren. Hier lässt sich jedoch einwenden, dass zum einen die Versicherungsgemeinschaft als Solidargemeinschaft gedacht wird, zum Zweiten hier nicht nur Versicherte die Aufwendungen tragen und zum Dritten die Beiträge von bestimmten Personengruppen zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks, nämlich zur Deckung des bei Eintritt des versicherten Risikos eintretenden Bedarfs, erhoben werden. Diese drei Aspekte lassen sich nicht ohne Weiteres auf ein Kollektiv „Steuerzahler“ und die Finanzierung öffentlicher Ausgaben aus dem allgemeinen Bundeshaushalt übertragen.⁵⁴ Was das konkrete Interesse betrifft, so wäre auch hier der Austausch gegen die Aufgaben des (seinerzeit geltenden) AFG (§§ 1, 2 AFG) die Alternative. Das gilt auch für den zweiten Treffer, eine Entscheidung, in der das BSG unter anderem die Ermessenserwägungen eines Jobcenters bei der Entscheidung über eine Aufrechnung zu prüfen hatte: Das „Interesse der Gemeinschaft der Steuerzahler, bestehende Forderungen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln

50 26 Treffer für das BSG durch die Umfeld-Suche, einmal werden Versicherungsgemeinschaft und aktuelle Beitragszahler ausdrücklich gleichgesetzt (BSG, Urteil vom 27.2.1997, 4 RA 21/96, juris Rn. 17); zur Abgrenzung s. aber Fn. 15.

51 Zu Aufkommen und Verwendung der Steuerzahler in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung Baldschun, Die Steuerzahler, S. 179 ff.

52 71 Treffer für Sozialgerichte und Landessozialgerichte.

53 BSG, Urteil vom 26.11.1992, 7 RAr 38/92, juris Rn. 27.

54 Dazu auch Baldschun, Die Steuerzahler, S. 188 f.

beizutreiben“⁵⁵, findet seine Entsprechung in den gesetzlichen Regelungen zur Durchsetzung von Ansprüchen (§§ 51, 52 SGB I und Vorschriften in den besonderen Teilen).⁵⁶

Bemerkenswert ist der dritte Treffer: Hier ging es um die auch verfassungsrechtliche Würdigung von § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II a.F., der regelte, dass vom (für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit) zu berücksichtigenden Vermögen abzusetzen waren geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, (unter anderem) soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten konnte. Das BSG prüft eine Verletzung des durch Art. 2 Abs. 1 GG gewährleisteten Grundrechts der freien Persönlichkeit sowie der durch die allgemeine Handlungsfreiheit geschützten wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit und verneint sie mit folgender Begründung: Das SGB II stelle einen dem in Art. 2 Abs. 1 GG geregelten Gesetzesvorbehalt entsprechendes und den Eingriff rechtfertigendes Gesetz dar. Und weiter: „Die Freiheit des Hilfebedürftigen ist zusätzlich durch das gegenläufige Interesse der Steuerzahler, nicht in Anspruch genommen zu werden solange der Hilfebedürftige noch über eigenes Vermögen verfügt, begrenzt.“⁵⁷ Damit ist zwar zunächst auch lediglich die gesetzliche Regelung aufgegriffen, nämlich dass bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit grundsätzlich das Vermögen berücksichtigt wird. Jedoch scheint durch die konkrete Formulierung das Interesse der Steuerzahler, bei vorhandenem Vermögen nicht in Anspruch genommen zu werden, noch neben dieser gesetzlichen Regelung („zusätzlich“) zu stehen. Die verfassungsdogmatische Frage, wie dies die grundrechtlich gewährleistete Freiheit unter Wahrung des Gesetzesvorbehalts begrenzen können soll, bleibt unbeantwortet.

55 BSG, Urteil vom 09.03.2016, B 14 AS 20/15 R, juris Rn. 26.

56 Hier ließe sich im Konkreten allerdings einwenden, dass das Bestehen einer Forderung und einer Ermächtigungsgrundlage für die Aufrechnung schon Voraussetzung für die Ermessensentscheidung sind und damit nicht zugleich auch Gesichtspunkt in der Ermessensausübung sein können.

57 BSG, Urteil vom 15.04.2008, B 14/7b AS 52/06 R, juris Rn. 31.

IV. Haben und vermitteln Richter:innen bestimmte Vorstellungen vom sozialen Rechtsstaat?

Die Sozialgerichtsbarkeit ist ein Ort, an dem Konflikte über lebensweltliche Probleme in sozialrechtlichen Formen ausgetragen werden.⁵⁸ Der Konflikt kann im Sinne Bourdieus als Kampf um die Aneignung und Verteilung von Kapital⁵⁹ qualifiziert werden, der auch über symbolische Macht durch Benennung⁶⁰ geführt wird. Die Sozialgerichtsbarkeit als rechtsprechendes Teilfeld des Sozialstaates übernimmt einen Teil der Aufgabe, durch Benennung und Bewertung Ressourcen zu verteilen und ihre Verteilung zu festigen, indem sie gesetzliche Klassifizierungen anwendet und damit im konkreten Einzelfall Individuen ein- und zuteilt, etwa, indem darüber entschieden wird, ob jemand der Versicherungspflicht in einem Zweig der Sozialversicherung unterliegt und damit Versicherter ist. Zwar obliegt es laut BSG „allein dem Gesetzgeber, in der gesetzlichen Unfallversicherung und den anderen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung die Kollektive abzugrenzen und zu bestimmen, die gegenseitige Solidarität zu leisten haben.“⁶¹ Den Gesetzesanwendern und damit auch den Gerichten obliegt es indes, den individuellen Sachverhalt unter das Gesetz zu subsumieren. Es sind also gerade auch die Richter:innen, die Benennungen und Bewertungen konkretisieren, auslegen und auch neue Klassifizierungen ausprägen oder schaffen. Beispiele hierfür sind die Versicherungsgemeinschaft und die (Gruppe der) Steuerzahler. Ihre Interessen dienen im sozialgerichtlichen Rechtsstreit als Argumentationsfiguren in der Ausgestaltung von Sozialrechtsbeziehungen. Damit werden Positionen und Relationen im sozialgerichtlichen Feld markiert, das ein Teilfeld der Felder Sozialstaat und Sozialpolitik darstellt.⁶² In den Rechtsprechungstexten lassen sich machtvollen Worte oder Bilder finden, die in einem weiteren Bezügekontext stehen. Neben dem Verwendungs- und Verweisungskontext innerhalb der sozialgerichtlichen Rechtsprechung werden sie auch in anderen Wissenschaftsdisziplinen, in politischen Debatten und im medial vermittelten öffentlichen

58 Vgl. die Einleitung zu diesem Band.

59 Zu den Kapitalsorten Fuchs-Heinritz/König, Pierre Bourdieu, Eine Einführung, S. 125 ff.

60 Zur Symbolischen Ordnung und Benennungsmacht Bourdieu, Sozialer Raum und „Klassen“, S. 23 ff.

61 BSG, Urteil vom 20.03.2007, B 2 U 9/06 R.

62 Baldschun, Die Steuerzahler, S. 189.

Diskurs gebraucht.⁶³ Die Frage, ob hinter den Sprachmustern auch individuelle Vorstellungen der Richter:innen von Gesellschaft und Verteilung, von der Ausgestaltung des sozialen Rechtsstaats stehen, muss empirischer Forschung überlassen bleiben.

Literaturverzeichnis

- Baldschun, Katie, Die Steuerzahler – unsichtbare Beteiligte im Sozialgerichtsstreit mit eigenen Interessen?, in: Baldschun, Katie/Dillbahner, Alice/Sternjakob, Solveig/Weyrich, Katharina, (Hrsg.), Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung, Fachkonferenz der Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ am 21./22. September 2020, Baden-Baden 2021, S. 179 ff.
- Baldschun, Katie, Erwerbslosenfürsorge, Arbeitslosenversicherung, Arbeitsförderung und Grundsicherung für Arbeitsuchende – Entwicklungslinien im Umgang mit Arbeitslosigkeit, Vierteljahresschrift für Sozial- und Arbeitsrecht 2020, S. 379 ff.
- Becker, Ulrich/Kingreen, Thorsten (Hrsg.), SGB V, Gesetzliche Krankenversicherung, Kommentar, 9., neu bearbeitete Auflage, München 2024 (zitiert: Bearbeiter:in in: Becker/Kingreen SGB V).
- Bourdieu, Pierre, Die Kraft des Rechts, Elemente einer Soziologie des juristischen Feldes, in: Kretschmann, Andrea (Hrsg.), Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus, Weilerswist 2019, S. 35 ff.
- Bourdieu, Pierre, Sozialer Raum und „Klassen“. Leçon sur la leçon, Zwei Vorlesungen, 4. Auflage, Frankfurt am Main 2016.
- Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon Soziale Arbeit, 7. Auflage, Baden-Baden 2011 (zitiert: Bearbeiter:in in: Fachlexikon Soziale Arbeit).
- Effer-Uhe, Daniel/Mohnert, Alicia, Psychologie für Juristen, Baden-Baden 2019.
- Fischer, Manuela/Welti, Felix, Das Widerspruchsverfahren und die Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung, in: Höland, Armin/Welti, Felix (Hrsg.), Recht und Praxis der Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung, Düsseldorf 2019, S. 72 ff.
- Fuchs-Heinritz, Werner/König, Alexandra, Pierre Bourdieu, Eine Einführung, 3. Auflage, Konstanz 2014.
- Gagel, Alexander (Hrsg.), Arbeitsförderungsgesetz, Kommentar, 13. Ergänzungslieferung, Stand Januar 1998, München (zitiert: Bearbeiter:in in: Gagel).
- Grotz, Florian/Schroeder, Wolfgang, Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, Eine Einführung, Wiesbaden 2021.

63 Recherchierbar sind das Vorkommen (auch im zeitlichen Verlauf) und der Verwendungszusammenhang im Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache, dwds.de.

- Jesberger, Christian/Greß, Stefan, Das Wirtschaftlichkeitsgebot des § 12 SGB V aus ökonomischer Perspektive, in: Baldschun, Katie/Dillbahner, Alice/Sternjakob, Solveig/Weyrich, Katharina, (Hrsg.), Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung, Fachkonferenz der Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ am 21./22. September 2020, Baden-Baden 2021, S. 163 ff.
- Knickrehm, Sabine/Roßbach, Gundula/Waltermann, Raimund (Hrsg.), Kommentar zum Sozialrecht, 8. Auflage, München 2023 (zitiert: Bearbeiter:in in: Knickrehm/Roßbach/Waltermann).
- von Miquel, Marc/Wilfried Rudloff, Das Bundessozialgericht und die Formierung des westdeutschen Sozialstaats: Akteure – Rechtsprechung – sozialrechtliche Prägenden, München 2023.
- Nour Sckell, Soraya, Bourdieus juristisches Feld: Die juristische Dimension der sozialen Emanzipation, in: Buckel, Sonja/Christensen, Ralph/Fischer-Lescano, Andreas (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts, 3. Auflage, Tübingen 2020, S. 243 ff.
- Prölss, Jürgen/Martin, Anton (Hrsg.), Versicherungsvertragsgesetz, VVG, Beck'sche Kurz Kommentare, 32. Auflage 2024 (zitiert: Bearbeiter:in in: Prölss/Martin VVG).
- Schroeder, Wolfgang/Greef, Samuel/Kiepe, Lukas, Bund der Steuerzahler: Schlanker Staat durch Homogenisierung heterogener Interessen, in: Baldschun, Katie/Dillbahner, Alice/Sternjakob, Solveig/Weyrich, Katharina, (Hrsg.), Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung, Fachkonferenz der Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ am 21./22. September 2020, Baden-Baden 2021, S. 195 ff.
- Vogel, Friedemann/Christensen, Ralph, Neuer Rechtsempirismus, in: Buckel, Sonja/Christensen, Ralph/Fischer-Lescano, Andreas, (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts, 3. Auflage, Tübingen 2020, S. 105 ff.
- Vogel, Friedemann/Pötters, Stephan/Christensen, Ralph, Richterrecht der Arbeit – empirisch untersucht, Möglichkeiten und Grenzen computergestützter Textanalyse am Beispiel des Arbeitnehmerbegriffs, Berlin 2015.
- Wannagat, Georg, Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts, I. Band, Tübingen 1965.

